

Rahmenleistungsbeschreibung

gem. § 5 FFV LRV

Leistungstyp 2.1.3.5 Tagesstätte für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....qm) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonqm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm (Aufzählung der Gemeinschaftsräume, Sanitäräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebsgenehmigung einzutragen.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII i.V.m. § 1 bzw. § 2 der VO nach § 60 SGB XII, die nicht (mehr) einer Beschäftigung in einer WfbM oder Fördergruppe nachgehen.

Die Aufnahme erfolgt unabhängig vom Schweregrad der Behinderung.

(In Einzelfällen können auch Menschen betreut werden, die der stationären Hilfe in einem Heim bedürfen.)

2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Landkreis

und in den angrenzenden Landkreisen

wohnende Menschen aufgenommen.

Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistung ist, die Intentionen und Vorgaben des SGB XII zur Eingliederung von Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen in die Gesellschaft zu verwirklichen.

3.2 Art der Leistung

Die Tagesstätte ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII. Die Leistungen werden in einer teilstationären Einrichtung (Tagesstätte) erbracht und sichern für die Nutzer Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 2 Nr. 3, und 7 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Inhalt der Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe laut SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu. Dabei ist dem besonderen Aspekt älterer Menschen mit geistiger Behinderung, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind, Rechnung zu tragen.

Der Einrichtungsträger wirkt darauf hin, dass der Nutzer an mindestens 20 Stunden in der Woche an der Maßnahme teilnimmt.

3.3.1 direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen orientieren sich an einem individuellen Gesamtplan nach § 58 SGB XII, der dem Leistungsbedarf der einzelnen Nutzer Rechnung trägt. Sie werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht.

- a) Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Beachtung der personellen Integrität und Autonomie der Teilnehmer und Erschließung altersspezifischer Lern-, Erfahrungs- und Erlebniswelten.
- b) Ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Angeboten, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit sowie den Neigungen des Nutzers soweit wie möglich Rechnung zu tragen und die Lebensqualität zu erhalten.
- c) Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit z.B. im körperlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich um auf diese Weise die Persönlichkeit im sozialen und kreativen Bereich zu fördern.
- d) Maßnahmen zum Erwerb und Erhalt altersspezifischer praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, um auch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu sichern.
- e) Erbringen der für die Betreuung jeweils notwendigen pflegerischen Leistungen während der Anwesenheitszeit.

- f) Qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zur Durchführung der Eingliederungshilfemaßnahme und Erledigung damit verbundener administrativer Arbeiten.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Medikamentenversorgung einschließlich -überwachung
- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften
- Regelmäßige Besprechungen zu individuellen Begleitplanungen
- Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten, bzw. Kontakte zu den gesetzlichen Betreuerinnen

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Verpflegung:
Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste
- Organisation des Fahrdienstes

4. Umfang der Leistung

Das Betreuungsangebot findet in der Regel werktags von montags bis freitags bei jeweils 6 Stunden einschl. Mittagszeit statt und umfasst wenigstens 30 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Beaufsichtigung.

Der Charakter einer teilstationären Betreuung ist im Einzelfall auch dann noch gewahrt, wenn die Inanspruchnahme nicht weniger als 20 Stunden wöchentlich beträgt.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals.

In der Tagesstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel :

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Altenpfleger / Altenpflegerinnen
- Beschäftigungstherapeuten / Beschäftigungstherapeutinnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Vergleichbare Qualifikationen

Praktikanten / Praktikantinnen, ZDLer, FSJler und ähnliches Personal werden fachgerecht angeleitet, neue Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen werden qualifiziert eingearbeitet.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese

wird der Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird für jede Bewohnerin / jeden Bewohner anlässlich der Aufnahme innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate, beginnend mit der Aufnahme, ist für jede Bewohnerin / jeden Bewohner der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2. aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1.), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2.), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3.) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Die Dokumentation kann gemeinsam mit dem Wohnbereich erfolgen.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung,

- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.